

SATZUNG

WINDHUND-RENNVEREIN BAYERN E.V.
GEGRÜNDET 1949 - SITZ IN MÜNCHEN



FASSUNG VOM
10.03.1994



§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.) Der Verein führt den Namen "Windhund-Rennverein Bayern e.V., Sitz München (gegründet 1949)".
Er hat seinen Sitz in München und wurde beim Amtsgericht München, Registergericht, im Vereinsregister Band 38, Nr. 10 am 22.2.1949 eingetragen.

- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Windhund-Rennsports und der Windhundzucht durch Abhaltung von Rennen und Trainingsveranstaltungen.
Der WRV kann hierfür auch gesonderte Einrichtungen schaffen, die den Mitgliedern des WRV offen stehen.

3. Der Verein strebt die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV) an.
Er erkennt dessen Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen an und unterwirft sich dieser Satzung und diesen Ordnungen.

- 4.) Der Verein erkennt ferner an, dass Windhund-Rennveranstaltungen nur von der FCI, dem VDH und dem DWZRV oder deren Mitgliedsvereinen durchgeführt werden.

§ 2

MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie Mitglied im DWZRV ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Vorstandes des DWZRV.
Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines, an die Geschäftsstelle zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages.

- 2.) Mit Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung wird die Vereinssatzung anerkannt.

- 3.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann ein Aufnahmegesuch mit Angabe von Gründen ablehnen.



§ 2

MITGLIEDSCHAFT

- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- 5.) Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich bekanntzugeben.
- 6.) Der Ausschluß kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, durch einfache Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder unsportliches Verhalten zeigt.
- 7.) Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 12 Monate im Rückstand, kann es durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, und sich so zu verhalten, dass die Vereinsinteressen nicht geschädigt werden.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von einer Jahreshauptversammlung festzusetzenden Aufnahmegebühren, Beiträge und andere Angaben pünktlich zu entrichten.
- 3.) Der Jahresbeitrag ist am 01. Januar für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 4

RECHTE DER MITGLIEDER

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



§ 5

VORSTAND

1.) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister,
- c) dem Rennleiter.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für Rechtsgeschäfte vertretungsberechtigt.

2.) Zur Führung der in § 6, Ziff. 4 und 5. bezeichneten Geschäfte des Vereins wird ein erweiterter Vorstand gebildet.

Dieser besteht aus

- a) dem technischen Leiter,
- b) dem Schriftführer.

Die erweiterte Vorstandsschaft ist nicht zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt.

3.) Der Vorstand (Abs. 1) und der erweiterte Vorstand (Abs. 2) bilden den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.) Der Gesamtvorstand wird durch die Hauptversammlung in geheimer Wahl, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

5.) Der Gesamtvorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

6.) Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.

7.) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann auf einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

8.) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes wichtige im Vereinsinteresse liegende Aufgaben auch an Mitglieder delegieren, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die zu übertragenden Aufgaben und Vollmachten werden schriftlich festgelegt. Der Beauftragte bleibt dem Vorstand gegenüber jedoch weisungsgebunden und zur Information verpflichtet.



§ 6

GESAMTVORSTAND

- 1.) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Gesamtvorstandes.
- 2.) Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Bücher. Kasse und Bücher sind jährlich durch zwei Mitglieder, welche von den Vereinsmitgliedern zu wählen sind, zu prüfen.
Die Prüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Bericht vorzulegen.
- 3.) Dem Rennleiter obliegt:
 - a) Terminplanung und Durchführung von allen Trainings- und Rennveranstaltungen
 - b) Terminplanung von Zuchtschauen
 - c) Abstimmung mit Landesgruppe und Rennkommission
- 4.) Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Gesamtvorstandes Protokoll.
- 5.) Der technische Leiter übernimmt die technische und logistische Betreuung der vorhandenen Anlagen und deren Ausbau.
- 6.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben ihre Geschäftsführung an den Beschlüssen des Gesamtvorstandes auszurichten.

§ 7

HAUPTVERSAMMLUNG

- 1.) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb des ersten Quartals eines Jahres eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 7

HAUPTVERSAMMLUNG

2.) In der ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr zu erstatten. Ebenso haben die Kassenprüfer ihren Bericht vorzulegen.

3.) Die Hauptversammlung hat zu beschliessen über

- a) Änderung der Satzung
- b) Anerkennung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) die Zusammensetzung des Vorstandes, wenn dessen Amtszeit abgelaufen ist, oder andere Gründe eine Neuwahl oder Ergänzung notwendig machen.
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Abgaben an den Verein.
- f) Auflösung des Vereins und Verwertung des Vereinsvermögens.

§ 8

SONSTIGES

1.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2.) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.